

**VERORDNUNG DER STADT AUGSBURG
ÜBER DIE INSCHUTZNAHME DER AUF DEM GRUNDSTÜCK FL.NR. 1473,
GEMARKUNG AUGSBURG, WESTLICH DER KATHOLISCHEN HEILIG-
KREUZ-KIRCHE AM OTTMARSGÄSSCHEN BEFINDLICHEN KASTANIE
ALS LANDSCHAFTSBESTANDTEIL**

vom 16.07.1986 (ABl. vom 22.08.1986, S. 110)

Änderungsver- ordnung vom	Amtsblatt der Stadt Augsburg vom	Geänderte Bestimmung/en	Wirkung vom
16.08.2001	07.09.2001, S. 215	§ 6 Abs. 1 und 2	01.01.2002

Aufgrund von Art. 12 Abs. 1 und 3 i. V. mit Art. 9 Abs. 4 sowie Art. 45 Abs. 1 Nr. 4 i. V. mit Art. 37 Abs. 2 Nr. 3 des Bayer. Naturschutzgesetzes (BayNatSchG) erlässt die Stadt Augsburg folgende mit Schreiben der Regierung von Schwaben vom 18.06.1986 Nr. 820-8632-11/6 genehmigte Verordnung:

**§ 1
Schutzgegenstand**

Die auf dem Grundstück Fl.Nr. 1473 Gemarkung Augsburg westlich der katholischen Heilig-Kreuz-Kirche am Ottmarsgäßchen befindliche Kastanie wird als Landschaftsbestandteil geschützt.

**§ 2
Schutzzweck**

Zweck der Inschutznahme ist es insbesondere

- a) zur Belebung des Stadtbildes und zum Erhalt des Wohnwertes im dicht bebauten, großgrünarmen Innenstadtbereich beizutragen,
- b) den für die innerstädtische Tierwelt notwendigen Lebensraum zu bewahren und
- c) zur Verbesserung des Kleinklimas beizutragen.

**§ 3
Verbote**

Es ist verboten, den Schutzgegenstand ohne vorherige Genehmigung der Stadt Augsburg zu entfernen, zu zerstören oder zu verändern; darunter fallen insbesondere folgende Handlungen:

- a) im Traufbereich das Abbauen von Bodenbestandteilen, das Vornehmen von Aufschüttungen, Grabungen, Ablagerungen, Sprengungen, Bohrungen oder das Verändern der Bodengestalt auf sonstige Weise,
- b) das Abschneiden, Abpflücken, Aus- und Abreißen, Ausgraben, Entfernen oder sonstige Beschädigen ober- oder unterirdischer Teile des Schutzgegenstandes,
- c) die Lagerung oder Ausbringung von Pflanzenschutzmitteln im Traufbereich,
- d) das Anbringen von Werbung, Bildern oder Schriften am Schutzgegenstand.

**§ 4
Genehmigung**

- (1) Die Stadt Augsburg kann im Einzelfall eine Ausnahme von den Verboten des § 3 dieser Verordnung genehmigen, wenn
 - a) überwiegende Gründe des allgemeinen Wohls die Genehmigung erfordern oder
 - b) die Befolgung der Verbote zu einer offenbar nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Abweichung mit den öffentlichen Belangen im Sinne des Bayer. Naturschutzgesetzes, insbesondere mit den Zwecken des geschützten Landschaftsbestandteils, vereinbar ist oder

- c) die Durchführung der Vorschrift zu einer nicht gewollten Beeinträchtigung von Natur und Landschaft führen würde.
- (2) Die Genehmigung kann unter Auflagen, unter Bedingungen oder befristet erteilt werden. Zur Gewährung der Erfüllung dieser Nebenbestimmungen kann eine angemessene Sicherheitsleistung verlangt werden.

§ 5 Ausnahmen

Von den Verboten des § 3 sind ausgenommen

- a) Maßnahmen, die dem Schutz oder der Pflege des Schutzgegenstandes dienen,
- b) die Kenntlichmachung des Schutzgegenstandes durch die Stadt Augsburg und
- c) unaufschiebbare Sicherungsmaßnahmen, die zur Abwehr einer Gefahr für Leben, Gesundheit oder bedeutende Sachwerte erforderlich sind.

§ 6 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Nach Art. 52 Abs. 1 Nr. 3 BayNatSchG kann mit Geldbuße bis zu fünfzigtausend Euro belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen den Verboten des § 3 Buchst. a) bis d) dieser Verordnung den Schutzgegenstand entfernt, zerstört oder verändert.
- (2) Nach Art. 52 Abs. 1 Nr. 6 BayNatSchG kann mit Geldbuße bis zu fünfzigtausend Euro belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig eine im Rahmen der Genehmigung nach § 4 Abs. 2 dieser Verordnung festgesetzte vollziehbare Auflage nicht erfüllt.

§ 7 In-Kraft-Treten

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.